

Herr Liene teilt mit, dass die FDP-Fraktion die Aktualisierung der Baumschutzsatzung insgesamt wirklich begrüße. Dass man jetzt alle Bäume, die sehr ortsprägend und groß sind, stärker in den Fokus rücken und schützen wolle, finde seine Fraktion sehr gut. In deren Namen spricht er sich allerdings für die Variante 2 ohne Nadelbäume aus, weil man insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema Borkenkäfer Sorge habe, dass die Thematik durch das Erfordernis, jedes Mal eine Genehmigung einholen zu müssen, sonst zu aufwendig für die Eigentümer würde. Wenn eine Ersatzpflanzung unmöglich ist, halte man außerdem eine Ausgleichszahlung für überzogen. Er beantragt daher im Namen seiner Fraktion mit Bezug auf den § 6 der Baumschutzsatzung, die Absätze 3, 4 und 5 zu streichen. Außerdem beantragt er, dass „hat“ im Satz 1 des § 6 durch ein „sollte“ zu ersetzen.

Herr Scholz erinnert in diesem Kontext an die Anfrage der Grünen-Fraktion bezüglich der Anzahl der angefallenen Baumfällungen. *(Die Anfrage wird unter Bekanntgaben von Bürgermeister Viehof beantwortet)*. Er erkundigt sich ferner danach, wie das Verfahren grundsätzlich ablaufen solle.

Herrn Szymkowiak interessiert, in welcher Größenordnung sich eine solche Ausgleichszahlung in der Regel bewege.

Herr Derscheid führt daraufhin aus, dass das Verfahren mit einem Antrag seitens des Baumeigentümers beginne. Der Umweltschutzbeauftragte prüfe daraufhin den Sachverhalt und erteile dann gegebenenfalls eine Fällgenehmigung. Nachdem der Baum in seiner Größe und seiner Konstitution bewertet wurde, werde festgelegt, welcher Baum in welcher Größe nachgepflanzt werden muss oder alternativ wie hoch die Ausgleichszahlung ist. Für diese Bewertung gebe es Schemata und Literatur.

Herr Liene merkt an, dass man aufgrund der sehr hohen Kosten, die in dem Fall auf den Eigentümer zukommen können, Anreize setze, den Baum besser zu fällen, bevor dieser die Größe überschreitet, ab welcher er gemäß der Baumschutzsatzung als geschützt gilt.

Herr Scholz zieht in Zweifel, dass alle Baumeigentümer die neue Baumschutzsatzung in Zukunft kennen werden. Das System der Ausgleichszahlungen funktioniere also nur, wenn derjenige, der einen Baum ohne Genehmigung gefällt hat, angeschwärzt werde. Er möchte ausschließen, dass diese Satzung ein Denunziantentum zur Folge habe.

Herr Derscheid berichtet, dass es diese Probleme in den letzten 35 Jahren nicht gegeben habe. Es sei eigentlich immer nur um die Frage gegangen, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird oder nicht.

Frau Straßek-Knipp hält grundsätzlich noch einmal fest, dass die neue Baumschutzsatzung ermöglichen soll, dass nicht jeder einzelne Baum wie bisher aufgenommen werden muss. Die neue Regel, dass ein Baum ab einer bestimmten Größe automatisch geschützt ist und demnach nicht mehr ohne Genehmigung und besonderen Grund gefällt werden darf, gelte nur für Bäume im Innenbereich. Alle Bäume im Außenbereich würden nicht unter diese Baumschutzsatzung fallen. Im Hinblick auf die Ausgleichszahlung merkt sie an, dass diese auch schon in der alten Baumschutzsatzung enthalten war. Man habe in den letzten 12 Jahren, in welchen Sie bei der Gemeinde Eitorf arbeite, noch nie eine solche Ausgleichszahlung bemessen lassen müssen. Das Streichen der Ausgleichszahlung könne sie grundsätzlich trotzdem nachvollziehen. Nichtsdestotrotz gehe es eigentlich nur darum eine Vereinfachung zu finden.

Herr Liene merkt abschließend an, dass man durch die deutlich höhere Anzahl an Bäumen, welche durch die Regelung der aktualisierten Satzung unter Schutz stehen würden, eine ganz andere Voraussetzung habe. Weil man also in der Vergangenheit kaum Fälle mit einer Ausgleichszahlung belegt habe, bedeute

das nicht, dass man dies auch für die Zukunft unterstellen dürfe. Das wäre seiner Ansicht nach ein sehr großer Trugschluss.

Beschluss:

Nr. XV/10/201

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf die Änderung der Baumschutzsatzung gem. Anlage 2 mit **Version 1** in § 1 Abs. 4 BSS zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig abgelehnt.

Beschluss:

Nr. XV/10/202

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf die Änderung der Baumschutzsatzung gem. Anlage 2 mit **Version 2** in § 1 Abs. 4 BSS zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Beschluss:

Nr. XV/10/203

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz beschließt auf Antrag der FDP-Fraktion, dass in § 6 Abs. 1 S. 1 der Baumschutzsatzung das Wort „hat“ durch das Wort „sollte“ ersetzt wird und dass die Absätze 3, 4 und 5 des § 6 gestrichen werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei einer Gegenstimme der SPD-Fraktion.